



Lichtenstein-Gaußberger Tagblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Nördlich, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

39. Jahrgang.

Nr. 41.

Sonntag, den 17. Februar

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis: 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 5 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die vierseitige Korpusseite über deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Stadtanlagen fällig!

Muhrinden-Auktion.

Im Gasthof „Stadt Hamburg“ in Glauchau sollen
Montag, den 4. März 1889,

von vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr an,

die auf den nachbenannten Fürstl. Revieren in diesem Jahre ausfallenden Muhrinden und zwar:

ca. 20 Festmeter Eichenrinde, vom Niederwaldenburger Revier,

60 Festmeter Fichtenrinde vom Oberwaldenburger Revier,

ca. 50 Festmeter Fichtenrinde vom Oberwaldenburger Revier,

= 40 " Eichenrinde } Remser "

= 15 " Fichtenrinde } Lichtensteiner "

= 50 " " Dörsner "

= 55 " " Streitwalder "

= 30 " " Steiner "

= 50 " " Pfannenstieler "

= 46 " " unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Waldenburg, den 13. Februar 1889.

Fürstlich Schönburg'sche Forst-Inspektion.

Tagesereignisse.

* Bei einem Dörsner Steinkohlenwerk verunglückte am Sonnabend vorm. gegen 10 Uhr der Oberzimmerling Louis Schmidt aus Hohndorf dadurch tödlich, daß derselbe bei der Ausführung einer Reparatur der Schachtleitung am Füllort von dem unerwartet von oben kommenden Gestelle zwischen dieses und einem Einsturz gedrückt wurde, als er eben im Begriff war das Schachtrum zu verlassen.

* Am 14. d. Ms. nachmittags mußte beim Gutshof Traugott Wagner in Bernsdorf ein 1½ Jahr alter Bulle wegen Milzbrand getötet werden.

— Mülsen St. Jakob, 14. Februar. Die Schneestürme der letzten Tage haben auch der Müllengrubenbahnhof viel zu schaffen gemacht und es hatten hauptsächlich in den Einschnitten zwischen hier und Niklas die Böje oft Rot, durch die langen und hohen Schneewehen durchzukommen. Der Verkehr konnte indes voll aufrecht erhalten werden; besonders auch in solchen Zeiten wird der Segen der Bahnverbindung von den Bewohnern des Müllenthales recht lebhaft empfunden.

Bei Ausführung der Krankenversicherungsgesetze hat die Beantwortung der Frage verschiedentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die in Geschäftsbetrieben ihrer Eltern beschäftigten Kinder der Versicherungspflicht unterliegen. Von den Landgerichten zu Köln und Darmstadt ist die Frage unter nachstehender Begründung bejaht worden. In der Entscheidung des Landgerichts zu Köln ist ausgeführt, daß die gegenwärtige Fassung des Gesetzes ihre Entstehung einem Beschlüsse der Reichstags-Kommission verdanke. In dem Regierungsentwurf seien die verschiedenen Kategorien der versicherungspflichtigen Arbeiter unter verschiedenen Bezeichnungen aufgeführt, ohne einen auf Gehalt oder Lohn bezüglichen Zusatz. Im Interesse größerer Kürze habe die Kommission an Stelle der verschiedenen Bezeichnungen der Versicherungspflichtigen die Bezeichnung gewählt: „Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind.“ Durch diese rein redaktionellen Abänderungen habe kein neuer rechtlicher Gesichtspunkt in das Gesetz gebracht, sein rechtliches Unterscheidungsmerkmal für die Versicherungspflichtigkeit aufgestellt werden sollen. Das Gesetz beabsichtige eine Verbesserung der materiellen Lage der gewerblichen Arbeiter. Dieselben seien, wie bei Unfällen durch die Unfallversicherung, so auch hier in Krankheitsfällen vor Verarmung zu schützen. Als Regel sollen daher alle Arbeiter versicherungspflichtig sein. Das Gesetz fände daher seinem Wortlaute, wie seinem Geiste nach auch auf diejenigen Arbeiter mit Anwendung, welche im Gewerbe ihres Vaters den Lebensunterhalt durch ihre Arbeit verdienen, denn auch diese seien im Falle der Erkrankung der Verarmung ausgesetzt und hätten ein Interesse an ihrer Versicherung. Durch die hier dem Arbeitgeber als Vater gesetzlich obliegende Alimentationspflicht werde die Versicherungspflicht nicht aus-

geschlossen. Gleichzeitig sei es nach alledem auch, daß der Arbeitslohn der Söhne in Naturalsbezügen bestünde.

— Das Landgericht zu Darmstadt bemerkt u. a. folgendes: Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß unter Umständen nur die Erfüllung der gesetzlichen Alimentationspflicht vorliegen könne. Davon könne aber auch nur dann die Rede sein, wenn der Sohn nicht im Stande wäre, sich selbstständig zu ernähren, seine etwaige Arbeit auch nicht als annähernde Entschädigung für die Leistungen des Vaters an Wohnung, Kost, Kleidung, Taschengeld erscheinen könnte, die Leistungen des Vaters vielmehr als das Wesentliche des Verhältnisses aufgefaßt werden müßten. Davon können indes bei erwachsenen, arbeitsfähigen und willigen Söhnen gar keine Rede sein. Es steht fest, daß die Söhne gegen Lohn beschäftigt seien, auch wenn derselbe großenteils nur in Naturalsbezügen bestehet. Der Umstand, daß er nicht von vornherein fest figiert sei, vielleicht öfter, besonders nach dem Gange des Betriebes wechselt, ändere die Natur der Leistung nicht, sie nehme dadurch nur teilweise den Charakter der Tantieme an, welche § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ebenso wie die Naturalsbezüge als Gehalt oder Lohn ansehe.

— In einer anderen Rechtsfrage hat das Reichsversicherungsamt erkannt: Kein Arbeiter könne wider seinen Willen gezwungen werden, sich einer Operation, wie der Amputation eines Fingers, zu unterziehen, und es könne ihm, wenn er eine solche Operation ablehne, diesbezüglich ein Abzug an der Rente nicht gemacht werden. Den Thatbestand für diese Entscheidung bildete die Verlegung eines 70jährigen Maurers an einem Finger. Arztlicherweise war behauptet worden, daß durch Amputation des Fingers die Erwerbsfähigkeit erhöht werden könnte. Da der Verletzte in die Amputation des Fingers nicht willigte, setzte die Berufsgenossenschaft die Rente herab. Im Sinne der Berufsgenossenschaft entschied das Schiedsgericht; anders das Reichsversicherungsamt.

— Fahrkontrakte, in welchen ein Zahlbetrag von unter 150 Mark festgesetzt ist, sind mit 50 Pf.; diejenigen, die 150 Mark Geld oder Zuwendungen in dieser Höhe übersteigen, mit 1 Mark 50 Pf. stempelpflichtig. Bei der zu Ostern bevorstehenden Aufnahme neuer Fahrlinge ist dies zu beachten.

— Es dürfte von großem Interesse sein, zu erfahren, daß zuverlässiger Nachricht zufolge der Zoll auf rein wollene Waren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Kürze höchst wahrscheinlich von 9 Cents die Quadratyard, 40 Proz. ad valorem, auf 11 Cents die Quadratyard und 40 Proz. ad valorem erhöht werden wird. Fabrikanten, welche in Dollars verkaufen und diese Erhöhung noch nicht kennen, müssen also, falls sie nicht „unter Vorbehalt“ verkaufen, Geld verlieren. Seidene Waren werden von 7 Cents pro Quadratyard auf deren 11 erhöht werden.

— Als ein verbotenes, aus dem Sozialistengesetz zu bestrafendes Waffentragen ist der Transport von Waffen von einem Ort zum andern, ohne irgend einen anderen, auch nur mittelbaren Zweck, als die

Waffe nach einem anderen Ort zu bringen, nicht zu erachten. — Reichsgerichts-Entscheidung vom 22. November v. J.

— Wie man hört, ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Sozialistengesetz den Reichstag noch in dieser Session beschäftigt. Es finden über eine Änderung desselben Vorarbeiten statt und, wie es scheint, auch vertrauliche Besprechungen.

— Gegen den Redakteur des in Leipzig erscheinenden „Wähler“ ist das Strafverfahren wegen Bismarck-Bedeckung beantragt worden. Dieselbe soll durch einen Leitartikel, welcher die Geisseln- und Mortier-Angelegenheit behandelt, begangen worden sein.

— Zwischen 15. Februar. Am 13. d. Ms. nachmittags wurde der 18 Jahre alte, freiwillig zum Militär getretene, beim hiesigen Regiment stehende Soldat Friedrich Aug. Behold, gebürtig aus Reichenau, unweit der sogenannten Poltermühle bei Grünau im dortigen Staatswald in einem Reisighaufen mit vollständig erkorenen Füßen aufgefunden. Behold, welcher ohne Mantel war, hat sich am 7. d. Ms. vom Regiment heimlich entfernt und seit Sonnabend abend, also 4 Nächte und 3 Tage, ohne jede Nahrung an genannter Stelle gelegen. Die Stiefeln mußten, da sie an den Füßen angefroren waren, stückweise heruntergeschnitten werden. Sein wiederholtes Hülferufen hat man erst am Mittwoch gehört und dann Hülfe gehabt.

— Meerane, 15. Februar. Für das seit 1. November v. J. an den hiesigen Volksschulen erlebige Direktorat ist am letzten Donnerstag der Schuldirektor zu Mülsen St. Jakob, Friedrich Wilhelm Ostermai, gewählt worden. Demselben geht der Ruf eines einsichtsvollen, gewandten, erfahruichen Schulmannes voraus. Eine anfänglich für das Direktorat in Aussicht genommene Persönlichkeit aus hiesigem Lehrerkreise hat sich aus eigener Entschließung ablehnend verhalten.

— Waldenburg, 15. Februar. Die aus Uhlmannsdorf gemeldete Entfernung, die dort in einem Gehöft in der Nacht vom letzten Sonntag zum Montag stattgefunden haben sollte, hat sich als vollständig unwahr erwiesen.

— Krimitschau, 14. Febr. Am Dienstag früh wurde in Böhni an einem Fensterladen eines Hauses in der Zwickerstraße der ca. 30 Jahre alte Gelbgießer Robert Arnhold von hier erhängt aufgefunden. Dieselbe hatte einen Revolver nebst Patronen bei sich. Das Motiv zu dieser That soll Liebesgrau gewesen sein.

— Im Bezirk der Rochlitzer Amtshauptmannschaft haben die Orte Rochlitz, Obergräfenhain, Oberelsdorf, Topfseifersdorf, Gilau und Hermsdorf durch oberaufsichtlich bestätigtes Statut festgelegt, daß unbescholtene Brautpaare, einer früheren Sitte gemäß, die Bezeichnung als Jungfrau und Junggesell, sowie ferner die Auszeichnungen des Kreuzes, Schleier u. s. w. gewährt werden sollen, während dieselben entgegengesetzten Halbes verjagt werden.

— Aus dem Erzgebirge. Die kleinen ein-